

Satzung des

Bantam-Klub gegr. 1909

1. Name, Sitz und Ziele des Klubs

Bantam-Klub gegr. 1909

Der Sitz des Klubs befindet sich jeweils am Wohnort des 1. Vorsitzenden, sofern der Vorstand keinen anderen bestimmt. Bezirke oder Untergruppen sind im Bantam-Klub nicht vorgesehen. Der Bantam-Klub fördert die Zucht und Veredelung der Bantam aller anerkannten Farbschläge.

2. Mittel zur Förderung der Ziele

a) Eine alljährliche Hauptversammlung an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort mit Jahres- und Rechenschaftsbericht, Prüfung der Kasse, rassefördernden und sonstigen Beratungen. Die Einladung der Mitglieder zur Hauptversammlung hat mindestens 4 Wochen vorher durch den 1. Vorsitzenden über Fachpresse oder Rundschreiben zu erfolgen. Der 1. Vorsitzende hat das Recht bei begründetem Anlass außerordentliche und andere Versammlungen mit gleicher Ladungsfrist einzuberufen.

b) Beteiligungen an führenden Ausstellungen, die jährlich in der Hauptversammlung festgelegt werden. An den Bundesschauen, Bundessiegerschau (Nationale Rasseflügelschau) und Deutschen Zwerghuhnschau nimmt der Klub stets teil.

c) Anstreben einer einwandfreien Bewertung der Bantam auf den vom Klub festgelegten Sonderschauen durch Verpflichtung hervorragender Kenner als Preisrichter. Die vom Vorstand vorgesehenen Preisrichter werden auf der Hauptversammlung bekannt gegeben und bestätigt, im Einzelfall oder bei Änderungen entscheidet der Vorstand.

d) Herausgabe von Musterbildern, Federführung bei Veränderung des Standards, Einsetzung von rasse- und zuchtfördernden Beiträgen in die Fachpresse, Beobachten und Kommentieren sowie ggf. Korrigieren bantambezogener Artikel klubfremder Autoren. Unterrichtung der Mitglieder über bantam- und klubbetreffende Belange über Fachpresse und Rundschreiben.

e) Stiftung von Ehren-, Zuschlags-, Leistungs- und Zuchtpreisen für Ausstellungen, an denen sich der Klub beteiligt. Alle Farbschläge sind zu beteiligen. Ehren- und Zuschlagspreise des Klubs können auch Nicht-Mitglieder erringen. Leistungs- und Zuchtpreise auf den Deutschen Bantamschauen können Nicht-Mitglieder nur erringen, wenn sie bis Ende der betreffenden Schau einen Aufnahmeantrag unterzeichnet haben und der Vorstand die Aufnahme in den Klub bestätigt hat.

f) Gegenseitige Unterstützung der Mitglieder bei der Beschaffung von Zuchttieren und Bruteiern, durch Austausch von Erfahrungen und Besprechung ausgestellter Bantam.

3. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Beschluss des Vorstandes solchen Personen verliehen, die sich um die Zucht der Bantam oder um den Klub besonders verdient gemacht haben. Die Anmeldungen, die an den 1. Vorsitzenden oder Geschäftsführer zu richten sind, werden durch die Fachpresse oder Rundschreiben den Mitgliedern bekannt gegeben. Nach Eingang der Anmeldung werden Aufnahmebestätigung, Satzung, Mitgliederverzeichnis und Musterbeschreibung ausgehändigt.

4. Beitrag

Der Klub erhebt eine Aufnahmegebühr und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag über deren Höhe die Hauptversammlung beschließt. Der Beitrag ist gebührenfrei bis zum 30.06. des Geschäftsjahres an den Klub zu zahlen. Als Nachweis der Mitgliedschaft gilt die Zahlungsquittung des laufenden Geschäftsjahres.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode, dem Austritt oder einem Ausschluss. Damit enden zugleich alle Rechte an den Klub. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres nach vorheriger, schriftlicher Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden erfolgen. Der Ausschluss erfolgt, wenn Mitglieder ihren Verpflichtungen gegenüber dem Klub nicht nachkommen oder diesen durch ehrenrühriges Verhalten schädigen. In Fällen, die einen Ausschluss rechtfertigen, entscheidet der Vorstand; auf schriftlichen Widerspruch des Betroffenen die Hauptversammlung.

6. Kluborgan

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen durch die Fachpresse oder Rundschreiben gemäß Punkt 2 a dieser Satzung.

7. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer (kassenführend),
- dem Schriftführer,
- dem Pressewart,
- dem 1. Zuchtwart,
- dem 2. Zuchtwart und
- 2 Beisitzern.

Der Ehrenvorsitzende hat Sitz- und Stimmrecht im Vorstand. Der Vorstand kann sich bei Bedarf oder Abgängen ergänzen oder verstärken. Der 1. Vorsitzende ist Vertreter des Klubs und des Vorstandes. Bei Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für 5 Jahre gewählt, alljährlich stehen 2 Vorstandsmitglieder im Turnus zur Wahl.

Bei Beginn des vorgesehenen Turnus im Jahre 2009 (Rechtswirksamkeit der neuen Satzung) stellt sich der Ablauf wie folgt dar:

(2009)

Geschäftsführer 2. Zuchtwart

im 1. Folgejahr (2010)

Schriftführer 1. Beisitzer

im 2. Folgejahr (2011)

1. Zuchtwart

im 3. Folgejahr (2012)

1. Vorsitzender Pressewart

im 4. Folgejahr (2013)

2. Vorsitzender 2. Beisitzer

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, falls nicht einstimmig anders beschlossen wird. Bei Stimmgleichheit folgt ein zweiter Wahlgang, ergibt auch dieser Stimmgleichheit, folgt ein Losentscheid! Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder versehen ihre Funktion ehrenamtlich. Die ihnen bei der Ausübung entstandenen Auslagen werden aus der Klubkasse erstattet. Die Kassenführung des Vereins ist am Schluss des Geschäftsjahres bis spätestens zur nächsten Hauptversammlung durch Revisoren zu prüfen. Diese gehören nicht dem Vorstand an. Jährlich wird ein Revisor auf der Hauptversammlung auf 3 Jahre neu gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

9. Auflösung

Die Auflösung des Bantam-Klubs kann nur erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder dafür stimmen und dieser Tagesordnungspunkt mit der Einladung zu einer Hauptversammlung fristgerecht den Mitgliedern zugegangen ist. Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens entscheidet die letzte Hauptversammlung.

10. Anträge

Jedes Mitglied hat das Recht schriftlich Anträge zu stellen. Diese müssen 4 Wochen vor Beginn der Hauptversammlung dem 1. Vorsitzenden vorliegen. Anträge auf Änderung der Satzung müssen von mindestens 10 Mitgliedern unterzeichnet 5 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Eine Änderung findet nur statt, wenn sich $\frac{3}{4}$ der auf der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder dafür entscheidet. In den Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden zu bestätigen ist. Die Annahme der Aufnahmebestätigung gilt als Erklärung, diese Satzung als bindend anzuerkennen.

45899 Gelsenkirchen im Juni 2009